

Baumpflege im Jahresverlauf

Gehölzschnitt unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes

*Prof. Dr. Dirk Dujesiefken
Rechtsanwalt Thomas Rieche*

1. Einleitung

In der Vergangenheit wurde die Baumpflege traditionell in den Wintermonaten durchgeführt. Diese Tradition hat viele Gründe, u. a. gibt es hier einen Zusammenhang mit der Forstwirtschaft und der Brennholzerzeugung, die schon immer im Winter stattfand. Zum anderen gab es Aspekte des Naturschutzes, speziell des Vogelschutzes, warum man Schnitтарbeiten an Bäumen generell in den Wintermonaten durchgeführt hat. Langjährige Untersuchungen über die Wundreaktionen von Bäumen ergaben jedoch, dass die Effektivität der Abschottung und Überwallung vor allem bei Laubbäumen stark vom Zeitpunkt der Verletzung abhängt. Daraus ergeben sich ein Zielkonflikt und der Bedarf für eine Regelung für die Baumpflege im Jahresverlauf. Die folgenden Ausführungen und Empfehlungen basieren auf den Vorgaben des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 39 Abs. 5 und sind eine Kurzfassung aus dem Buch „Baumpflege im Jahresverlauf“¹.

2. Baumbiologische Grundlagen

Als Abwehrmechanismen im Holz nach Verletzung sind bei Laubbäumen vor allem die Bildung von Thyllen und akzessorischen Substanzen (z. B. Phenole) zu nennen. Bei Nadelbäumen erfolgt die Abschottung vor allem durch Verschluss der Tüpfel sowie ein Verharzen der Wunde. Ausführliche Darstellungen zu diesen baumbiologischen Reaktionen finden sich u. a. in dem Buch „Das CODIT-Prinzip“².

Bei den Wundreaktionen bei Laubbäumen handelt es sich im Wesentlichen um die Reaktionen lebender Zellen (Parenchym), in denen die für die Schadensabwehr notwendigen Stoffe als Zucker (vor allem Saccharose sowie Glukose oder Fruktose) und Stärke gespeichert sind. Weiterhin werden verschiedene Eiweißverbindungen, Fette und Öle in diesen Zellen eingelagert. In Art, Menge und Mobilisierbarkeit unterliegen die Speicherstoffe einem ausgeprägten jahreszeitlichen Wechsel und beeinflussen somit in starkem Maße die Reaktionsmöglichkeiten von Bäumen nach Verletzung. Vor allem in der Vegetationszeit sind die Parenchymzellen hoch aktiv und können auf Verletzungen schnell reagieren. Weiterhin erfordert die Bildung von Abwehrstoffen, z. B. Phenolen, ausreichend Wärme. Aus diesem Grund werden Verletzungen im Holzkörper in der Vegetationszeit engräumiger abgeschottet als im Winter.

¹ Baumgarten, H.; Dujesiefken, D.; Rieche, T., 2012: Baumpflege im Jahresverlauf – Schnittzeiten im Einklang mit dem Naturschutz. Verlag Haymarket Media, Braunschweig, in Vorbereitung.

² Dujesiefken, D.; Liese, W., 2008: Das CODIT-Prinzip – Von den Bäumen lernen für eine fachgerechte Baumpflege. Verlag Haymarket Media, Braunschweig, 159 S.

Bei allen Untersuchungen wurden die Wundreaktionen auch in Hinblick auf den Erfolg einer baumpflegerischen Maßnahme beurteilt: Die Überwallungsintensität, die Bildung von Nekrosen am Wundrand sowie die Verfärbung des Holzes. Die relativen Unterschiede der einzelnen Parameter wurden folgendermaßen bewertet: Positiv für den Baum sind eine starke Überwallung, kleine Nekrosen am Wundrand und eine geringe Ausdehnung der Verfärbung. Letzteres ist gleichzusetzen mit einer effektiven Abschottung und mit einem kleineren potenziellen Besiedlungsraum für holzerstörende Pilze.

Neben der Jahreszeit haben auch die Witterung bzw. die Temperatur innerhalb des Winters Bedeutung. Wundreaktionen nach Verletzung vor oder während einer Frostperiode verlaufen offenbar weniger effektiv als nach Verletzung bei milder Witterung im gleichen Monat. Diese Abhängigkeiten sind je nach Baumart verschieden stark ausgeprägt. Unabhängig davon kann man jedoch feststellen, dass in der Winterruhe, und vor allem in den Monaten November und Dezember, die Wundreaktionen allgemein schwächer sind als zu anderen Zeiten. Effektive Reaktionen zeigen sich dagegen vor allem im Frühjahr und Sommer.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die maßgebliche Regelung für die Baumpflege im Jahresverlauf findet sich in der neugeschaffenen Vorschrift des § 39 Abs. 5 BNatSchG, die einen allgemeinen Habitatschutz begründet. Dabei war sich der Bundesgesetzgeber bewusst, sich im Spannungsfeld zwischen dem allgemeinen Schutz aller Arten, d. h. sowohl des Arten- als auch des Pflanzenschutzes, zu bewegen. Konkret regelt die Vorschrift:

“(5) Es ist verboten,

1. (...)

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Formen- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ...“

Die Regelung stimmt weitestgehend mit den früheren landesrechtlichen Regelungen überein. Teilweise erweitert sie den Schutzzeitraum, der den 1. März bis zum 30. September umfasst.

Die Schnittverbote des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten also ausdrücklich für Bäume, die außerhalb des Waldes, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen. Hinsichtlich des Merkmals Wald ist auf die Definitionen im Bundeswaldgesetz und den Gesetzen der Länder abzustellen, also mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen, die nicht gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen. Unter Kurzumtriebsplantagen sollen nach der Gesetzesbegründung Flächen verstanden werden,

die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren ausschließlich mit schnell wachsenden Baumarten bestockt sind.

Weiterhin lässt sich nach dem neuen BNatSchG folgern, dass die zeitlichen Schnittverbote für Hausgärten und Kleingartenanlagen sowie Streuobstwiesen, öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe keine Geltung haben³. Für Straßenbäume und Alleen an Straßen sowie für Bäume in freier Landschaft und natürlich Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze gelten die Schnittverbote in der Zeit vom 01. März bis 30. September; zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung, also Pflegemaßnahmen im Sinne der ZTV-Baumpflege, die nicht als Sondermaßnahmen aufgeführt sind.

Als Definition für die "schonenden Form- und Pflegeschnitte" können nach den Anerkannten Regeln der Technik gemäß ZTV-Baumpflege⁴ also alle die Maßnahmen angesehen werden, die den Habitus des Baumes nicht erheblich verändern. Hierzu zählen der Erziehungs- und Aufbauschnitt, die Kronenpflege, die Totholzabfuhr, der Lichtraumprofilschnitt sowie die Kronenauslichtung. Nicht als schonende Form- und Pflegeschnitte einzustufen sind dem entsprechend alle Sondermaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege, wie z. B. die Einkürzung von Kronenteilen, die Kroneneinkürzung sowie der Kronensicherungsschnitt, und natürlich Fällungen.

Die neueren baumbiologischen Erkenntnisse, die die Vorteile einer Baumpflege während der Vegetationsperiode darlegen, finden so Eingang in das geltende Recht. Die möglichst schonende Sicherung des Baumes sichert damit auch die Lebensgrundlage für die übrigen darauf angewiesenen Arten.

Bei unaufschiebbaren Maßnahmen der Verkehrssicherung sind behördliche Anordnungen oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. In diesem Rahmen würde die unmittelbar bestehende Gefahr beispielsweise für Leib und Leben von Menschen gegenüber der Störung oder des Vertreibens der geschützten Art gegeneinander abgewogen werden. Möglicherweise reicht dann im Einzelfall z. B. eine zeitliche Verschiebung der Maßnahme mit gleichzeitiger Absicherung oder Sperrung des betroffenen Bereiches, um beiden Anforderungen gerecht zu werden. Anstatt einer Fällung könnte zur Gefahrenabwehr z. B. auch nur die Krone abgetragen werden, um die Nisthöhle im Stamm zunächst zu erhalten.

³ BAUMGARTEN, H.; RIECHE, T.; DUJESIEFKEN, D., 2011: Das neue Bundesnaturschutzgesetz und die Folgen für die Baumpflege: 1. Was sind „gärtnerisch“ genutzte Flächen“? 2. Konsequenzen für die Schnittzeit. In: DUJESIEFKEN, D. (Hrsg.), 2011: Jahrbuch der Baumpflege 2011. Haymarket Media, Braunschweig, 57-68.

⁴ ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Festzuhalten bleibt, dass die Schnittzeiten im § 39 Abs. 5 BNatSchG geregelt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es noch weitergehende landesrechtliche Regelungen gibt sowie darüber hinaus einen Schutz der Bäume, z. B. durch eine Baumschutzsatzung oder über einen Bebauungsplan.

Auch wenn die geplanten bzw. erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schnittzeiten zulässig sind, bleibt unabhängig davon zu prüfen, ob hierdurch eine Störung oder Beschädigung von Nist- bzw. Brutstätten oder Tötung besonders gefährdeter Arten erfolgt. In diesem Fall kann jegliche Maßnahme nur über eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden oder über eine behördliche Anordnung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 2 BNatSchG, in deren Rahmen die maßgeblichen Erwägungen zu § 45 Abs. 7 BNatSchG mitgeprüft werden.

4. Die fachgerechte Vorgehensweise in sechs Schritten

Der Leitfaden dient zur schnellen Orientierung und der systematischen Erfassung der vielfältigen Probleme und Erwägungen, die bei Schnitt- und Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Schnittzeitenregelung zu beachten sind. Es soll den Anwender erlauben, durch Einhaltung von sechs Prüfungsschritten eine gerichtsfeste und Haftung vermeidende Einschätzung der Zulässigkeit einer Maßnahme selbst vornehmen zu können. Eine Einbeziehung aller Besonderheiten eines Einzelfalles kann dabei zweifellos nicht geleistet werden.

Die ersten drei Schritte klären das „Wo, Was, und Wann“ einer Maßnahme. Soll die Maßnahme im Wald, in einer Kurzumtriebsplantage oder einer gärtnerisch genutzten Grundfläche, also in Hausgärten, Kleingartenanlagen, Streuobstwiesen und Grünanlagen, wie Parks, Sportplätzen und Friedhöfen stattfinden, finden die Schnittzeitenbeschränkungen des BNatSchG keine Anwendung, sind also danach immer zulässig. Gleiches gilt für den 2. Schritt hinsichtlich des „Was“ der Maßnahme der „schonenden Form- und Pflegeschnitte“ für alle übrigen Bäume, bei denen es sich nicht um Sondermaßnahmen nach Ziff. 3.1.9 ZTV-Baumpflege (2006) handelt. Erst wenn bei diesen Bäumen ein Fällen oder eine Sondermaßnahmen beabsichtigt wird, ist der 3. Schritt hinsichtlich der Schnittzeitenbeschränkungen zu beachten. Während der Zeit 1. März bis 30. September sind solche Maßnahmen nur aus Gründen der behördlichen Anordnung, unaufschiebbarer Verkehrssicherung, zulässigen (will sagen: genehmigten) Eingriffen oder Bauvorhaben (hier bis ca. 10 % des Bewuchses) zulässig.

Die Schritte 4 und 5 dienen der Prüfung, ob landesrechtliche Regelungen oder Baumschutzsatzungen der Kommunen weitere, über das Bundesnaturschutzgesetz hinaus gehende Vorgaben machen. Ist dies der Fall, gelten auch die landesrechtlichen oder satzungsrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten. In der Regel wird die Einholung diesbezüglicher Ausnahmegenehmigungen für die Zulässigkeit erforderlich sein.

Der letzte, 6. Schritt, steht aber über allem vorherigen.

Geht mit der nach bisheriger Prüfung zulässigen Maßnahme eine Störung oder Beschädigung von Naturdenkmälern, Nist- bzw. Ruhestätten oder Tötung besonders gefährdeter Arten einher, ist die Maßnahme u.a. nach § 44 BNatSchG trotzdem letztlich unzulässig. Bei einem Verstoß kann dies mit Bußgeld bis zu EUR 50.000,00 Euro bestraft werden, bei Nichteinhaltung der Schnittzeiten beträgt das Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro.

Sind baumpflegerische Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich und in dem Baum sind z. B. Nist- oder Ruhestätten von besonders gefährdeten Arten vorhanden, können verschiedene Lösungsvarianten zum Tragen kommen. Je nach Gefährdungseinschätzung ist z. B. denkbar:

1. Zeitliche Verschiebung der beabsichtigten Maßnahme, z. B. nach Aufenthalt der besonders geschützten Arten bzw. nach Brutbeendigung.
2. Absperrung des gefährdeten Bereichs.
3. Provisorische Sicherung des Baumes für den erforderlichen Zeitraum, z. B. durch Entlastung oder Sicherung des zu schützenden Kronenteils.

Für den Baumeigentümer bzw. für den Verfügungsberechtigten ist es unumgänglich, vor Durchführung der Maßnahme eine konkrete Prüfung vornehmen zu lassen, d. h. es muss die erforderliche oder beabsichtigte Maßnahme z. B. bei der Gemeinde oder dem Kreis beantragt werden. Sind naturschutzrechtliche Belange betroffen, kann jegliche Maßnahme nur durchgeführt werden über eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder über eine behördliche Anordnung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 2 BNatSchG, in deren Rahmen die maßgeblichen Erwägungen zu § 45 Abs. 7 BNatSchG mitgeprüft werden.

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken
Institut für Baumpflege
Brookkehre 60
21029 Hamburg
Tel.: +49-40/724131-0
Fax: +49-40/7212113
e-Mail: info@institut-fuer-baumpflege.de

RA Thomas Rieche
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Reuther Rieche Rechtsanwälte
Palmaille 124
22767 Hamburg
Tel.: +49-40/3099999-40
Fax: +49-40/3099999-33
e-Mail: rieche@reuther-rieche.de